Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 15. September 2009

Seite 733

Nr. 95

Fakultätsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen

Vom 04. September 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen, hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Geschäftsordnung

Präambel

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

§ 1

Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät.

§ 2

Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung
- "Fakultät für Ingenieurwissenschaften".
- (2) Die Fakultät gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:
- Abteilung Bauwissenschaften
- o Abteilung Elektrotechnik u. Informationstechnik
- Abteilung Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft
- Abteilung Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Die vorstehenden wissenschaftlichen Einrichtungen umfassen alle Teile der Fakultät.

- (3) Mitglieder der Abteilung sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Abteilung tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind.
- (4) Die Abteilungen werden jeweils geleitet durch eine Abteilungskonferenz, deren Vorsitzende oder Vorsitzender aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher der Abteilung und vertritt die Belange der Abteilung gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter.

- (5) Die Abteilungen als wissenschaftliche Einrichtungen geben sich Verwaltungs- und Benutzungsordnungen, in denen die Leitung der Abteilungen, deren Wahl sowie die Zusammensetzung der Leitungsgremien gemäß § 2 Abs. 5, 2. Alt. Fakultätsrahmenordnung geregelt werden.
- (6) Die Abteilungen stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsund Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Abteilungen vorsehen.
- (7) Die Abteilungen entscheiden über den Einsatz ihrer Planstellen, soweit sie nicht im Rahmen von Berufungsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Mittel.

§ 3

Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und bis zu 3 weitere Prodekaninnen oder Prodekane an. Dabei sollen die Mitglieder des Dekanats aus verschiedenen Abteilungen der Fakultät kommen.
- (2) Das Dekanat nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahr. Grundsätzlich entscheidet das Dekanat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Bei der Verteilung der Mittel auf die Abteilungen sollen vom Dekanat die Leistungsparameter der den Abteilungen zugeordneten Lehreinheiten angemessen berücksichtigt werden.

§ 4

Fakultätsrat

Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind nach § 11 Abs. 3 GO der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Sitzungen des Fakultätsrates werden von der Dekanin oder dem Dekan geleitet.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen wird auf den Fakultätsrat sinngemäß angewandt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 17.12.2008 und 02.06.2009.

Duisburg und Essen, den 04. September 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler